

ordnung entstanden sind. Streng genommen fallen auch diese Schuldtitel, sofern sie gegen Schuldner mit Wohn- und Arbeitsort in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet sind, unter die Vergünstigung des § 6.

M. E. ist eine solche Auslegung jedoch zu verneinen. Da die APFVO in Westdeutschland keine Anwendung findet, wird im Erkenntnisverfahren westdeutscher Gerichte hinsichtlich Unterhaltsforderungen schon von vornherein kein Wert auf die unbedingte Pfändbarkeit mindestens des laufenden Unterhaltsbetrags gelegt. In Westdeutschland werden bei der Bemessung der Unterhaltshöhe noch gewisse Sätze, die ortsüblich sind, angenommen und nicht wie in der Deutschen Demokratischen Republik die Freigrenzen des § 5 APFVO beachtet, die für den künftigen Vollstreckungsschuldner 150 DM sowie für seinen Ehegatten und weitere Unterhaltsverpflichtungen je 50 DM monatlich vorsehen.

Eine Einbeziehung solcher Entscheidungen in den § 6 APFVO stößt daher auf Schwierigkeiten und müßte beim Eintreten von Härtefällen auf Antrag des Gläubigers unter Anwendung des § 12 in jedem Fall besonders geregelt werden. Hierbei müßten dann die Voraussetzungen genau geprüft und die evtl. Anwendung einer Abänderungsklage gern. § 323 ZPO untersucht

werden.

GÜNTER BUCHHEIM,
Sekretär beim, Kreisgericht Hainichen

II

Der Meinung von Buchheim ist zuzustimmen. Für diese Auffassung sprechen noch folgende Gesichtspunkte:

Nach § 6 APFVO ist von den monatlichen Arbeitseinkünften des Schuldners der durch gerichtliche Entscheidung nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzte Unterhaltsbeitrag in voller Höhe pfändbar. Für diese Regelung war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Verurteilung zur Leistung von Unterhalt in allen Fällen unter Berücksichtigung der Lebens- und Einkommensverhältnisse ausgesprochen und eine eingehende Prüfung vorgenommen wird. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung waren die früher bestehenden Unklarheiten in der Bemessung des Unterhalts, die z. T. in schematischen Berechnungen, wie dem „Zwickauer Schlüssel“, zum Ausdruck kommen, überwunden. Durch die Rechtsprechung in Ehe- und Unterhaltssachen hatten sich die vom Obersten Gericht enwickelten Grundsätze über die Festsetzung der Unterhaltspflicht, Unterhaltsbedürftigkeit und die Höhe des zu leistenden Unterhalts durchgesetzt, so daß die Gewähr gegeben war, daß die Entscheidungen in Unterhaltssachen den Lebensverhältnissen der Beteiligten und den Interessen der den Sozialismus aufbauenden Gesellschaft entsprachen. Die Verordnung vom 9. Juni 1955 konnte davon ausgehen, daß der festgesetzte monatliche Unterhalt so bemessen ist, daß er insbesondere auch den Einkommensverhältnissen des Schuldners entspricht, so daß der Unterhaltsbetrag voll der Pfändung unterworfen werden kann, ohne daß die Interessen des Schuldners an der Steigerung seiner Arbeitsleistungen und seines Arbeitsverdienstes beeinträchtigt werden.

Die VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen beruht auf dem Grundsatz, das Einkommen in dem Maße zu sichern, daß die Initiative des Schuldners zur Erhöhung seiner Arbeitsleistungen nicht durch übermäßige Belastungen im Wege der Pfändung eingeschränkt wird, daß aber andererseits die Pflichten in einer solchen Weise erfüllt werden, die der Lage des Gläubigers entspricht. Im Vordergrund stehen dabei die Unterhaltsverpflichtungen, die nicht auf privater vertraglicher Beziehung beruhen, sondern eine gesetzliche Grundlage haben. Zwischen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik in Unterhaltssachen und den Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung besteht somit ein enger Zusammenhang.

Ein solcher Zusammenhang ist nicht gegeben bei Entscheidungen durch Gerichte der Bundesrepublik. Dort erfolgt die Verurteilung zur Unterhaltsleistung im allgemeinen nach bestimmten Richtsätzen, die allenfalls von Zeit zu Zeit wegen der ständig steigenden Lebenshaltungskosten in Westdeutschland erhöht

werden, aber weder die Bedürfnisse des Berechtigten noch die wirkliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigen. Dazu kommt noch, daß bei nicht-ehelichen Kindern für den Unterhalt der Lebensstandard der Mutter maßgebend ist. Auch in bezug auf die Pfändung in Arbeitseinkommen besteht in Westdeutschland eine andere Regelung. Neben der Gewähr bestimmter Freigrenzen gibt es für Unterhaltsforderungen zwar auch eine Regelung, nach der das Arbeitseinkommen ohne Berücksichtigung dieser — übrigens sehr kompliziert zu errechnenden — Freigrenzen gepfändet werden kann, jedoch ist die westdeutsche Regelung sowohl inhaltlich als auch der Form nach von der unseren völlig verschieden.

Die VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen regelt die Tätigkeit der Vollstreckungsgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist ein Gesetz, das seine Wirkungen nur auf den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik erstrecken kann. Die in ihr enthaltenen speziellen Bestimmungen können nur für Urteile gelten, die in diesem Wirkungsbereich erlassen worden sind. Soweit in § 6 APFVO von gerichtlichen Entscheidungen die Rede ist, sind nur gerichtliche Entscheidungen der DDR gemeint. Diese Verordnung ist ein Teil des gesamten Rechtssystems unseres sozialistischen Staates, mit dem sie eine Einheit bildet und aus dem sie nicht ohne Zerreißen des allgemeinen Zusammenhangs herausgelöst werden kann.

Die Nichtanwendung des § 6 APFVO auf westdeutsche gerichtliche Entscheidungen bedeutet auch keine Benachteiligung westdeutscher Gläubiger. Für sie gilt das gleiche wie für Entscheidungen, die von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik vor Erlaß der VO vom 9. Juni 1955 ergangen sind. Auch für diese Entscheidungen kann eine Pfändung nicht nach § 6 erfolgen, weil bei ihnen nicht die Gewähr gegeben war, daß die Unterhaltsbeträge in der festgesetzten Höhe gepfändet werden können, ohne dem Schuldner u. U. Schwierigkeiten zu bereiten. Es bestand in solchen Fällen zuweilen die Möglichkeit, im Wege des Vollstreckungsschutzes durch Einstellung oder Beschränkung der Pfändung eine Änderung herbeizuführen. Diese Möglichkeit ist aber mit dem Erlaß der Verordnung weggefallen. Deshalb ist es notwendig, die Pfändung unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 5 APFVO durchzuführen.

GERHARD KRÜGER,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Praktische Hinweise für die Tätigkeit des Konkursverwalters

Wenn ein Konkursverwalter eben bestellt worden ist und sich in die Geschäftsräume des Gemeinschuldners begibt, tritt oft die dringende Aufgabe an ihn heran, Gelder für die Zahlung der fälligen Gehälter und Löhne zu beschaffen, weil keine Mittel dafür vorhanden sind. Wenn nicht sofort eine fällige Forderung des Schuldners begetrieben oder ein Gegenstand der Konkursmasse verkauft werden kann, wozu meist die Zeit nicht ausreicht, bleibt nur der Weg eines Bankdarlehns übrig, zu dessen Sicherstellung die Abtretung von Forderungen oder die Sicherungsübereignung von Inventarstücken oder von Vorräten in Betracht kommt; gegebenenfalls ist die Unterstützung durch den FDGB anzustreben, da die fälligen Gehälter und Löhne unbedingt pünktlich ausgezahlt werden müssen.

Die nächste Aufgabe des Konkursverwalters ist die Umschreibung des Bankkontos des Gemeinschuldners auf ein von dem Konkursverwalter zu errichtendes Konkurskonto; sie erfolgt gegen Vorlegung der Bestallungsurkunde, von der eine Abschrift der Bank zu überlassen ist. Es empfiehlt sich auch, sofort einen Bevollmächtigten zu bestellen, der im Fall von Urlaub oder Krankheit des Konkursverwalters der Bank gegenüber vertretungsberechtigt ist. Der Konkursverwalter muß darauf achten, ob noch weitere Bank-, Spar- und Postscheckkonten des Gemeinschuldners bestehen, insbesondere auch Privatkonten, von denen das Personal meist keine Kenntnis hat.